



# **Entschädigungsreglement**

**Neue Wohnbaugenossenschaft  
Schaffhausen**

Gestützt auf Art. 23 der Statuten der Neuen Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen und Art. 11 lit. b des Organisations- und Geschäftsreglementes erlässt der Vorstand nachfolgendes Entschädigungsreglement:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie die Protokollführer/innen dieser Organe werden für ihre Tätigkeiten angemessen entschädigt und erhalten Spesenersatz.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen sollen massvoll sein, indem der Charakter der Genossenschaft als Organisation der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Gemeinnützigkeit berücksichtigt wird.

## **2. Vorstand**

### **Art. 2 Sitzungen und Versammlungen**

<sup>1</sup> Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Vorstands, der Geschäftsleitung, von Ressorts, Arbeitsgruppen, Kommissionen und weiteren Vorstandsanlässen wie z.B. Retraiten werden wie folgt entschädigt:

a) Sitzungen bis 3 Stunden	CHF	150
b) Halbtagesitzungen (bis 5 Stunden)	CHF	250
c) Ganztagesitzungen (inkl. Retraiten)	CHF	400

<sup>2</sup> Die übliche Vor- und Nachbereitung ist im Sitzungsgeld eingeschlossen. Haben einzelne Sitzungsteilnehmer einen hohen zusätzlichen Aufwand, z.B. für die Vor- und Nachbereitung von Geschäften, sind diese berechtigt, den Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 50 abzurechnen.

<sup>3</sup> Die Reisezeit ist in den Entschädigungen enthalten.

<sup>4</sup> Die Teilnahme an Generalversammlungen der Genossenschaft wird nicht entschädigt.

### **Art. 3 Ressortarbeiten und Fachaufträge**

<sup>1</sup> Die Ressortarbeit wird zu einem Stundenansatz von CHF 50 entschädigt. Reisezeit wird zum halben Ansatz abgerechnet.

<sup>2</sup> Fachaufträge bis zu einem Betrag von CHF 5'000 sind vom Vorstand zu bewilligen und werden im Rahmen der Ressortaufgaben abgerechnet.

<sup>3</sup> Für Fachaufträge über diesen Betrag hinaus werden Konkurrenzofferten eingeholt.

### **Art. 4 Spesen**

<sup>1</sup> Begründete Spesen der Vorstandsmitglieder werden aufgrund von Belegen separat rückvergütet. Sie können Spesen nur nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsleitung der Genossenschaft geltend machen.

<sup>2</sup> Reisespesen werden wie folgt entschädigt:

- a) Auto CHF 0.70 pro km; bei Fahrgemeinschaften erfolgt die Entschädigung pro Fahrzeug
- b) Bahn: 2. Klasse

<sup>3</sup> Ist eine Übernachtung notwendig, werden Kosten für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück vergütet, im Maximum CHF 130.

### **3. Externe Kommissionsmitglieder und Protokollführer/innen**

#### **Art. 5 Sitzungen und Fachaufträge**

<sup>1</sup> Für externe Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen, Protokollführer/innen sowie externe Fachaufträge gelten die Bestimmungen für den Vorstand (Art. 2 – 4) sinngemäss.

<sup>2</sup> Mitarbeiter der Geschäftsstelle rechnen die Sitzungszeiten inklusive Reisezeit an ihre Arbeitszeit an.

### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 6 Abrechnung und Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt in Form von AHV-pflichtigen Löhnen.

<sup>2</sup> Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft, die externen Kommissionsmitglieder und Protokollführer/innen (ohne Fachaufträge) werden vierteljährlich ausbezahlt. Die Mitglieder des Vorstands informieren sich gegenseitig über die abgerechneten Stunden.

<sup>3</sup> Fachaufträge werden nach Fertigstellung des Auftrags entschädigt. Selbständig Erwerbende können ihre Entschädigung als Auftragshonorar in Rechnung stellen. Die Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Abrechnung.

<sup>4</sup> Für Entschädigungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, kann diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 5. Dezember 2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Schaffhausen, 5. Dezember 2017

.....  
Der Präsident

.....  
Die Protokollführerin